

WAHLBEKANNTMACHUNG

Wahl der Institutsräte an den Fakultäten I bis VII

(Amtszeit 1. April 2021 bis 31. März 2023)

Der Zentrale Wahlvorstand (Z WV) macht die Wahl zu den Institutsräten der wissenschaftlichen Einrichtungen an den Fakultäten I bis VII gemäß § 48 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378) zuletzt geändert am 31. August 2020 und der Neufassung der Verordnung über Grundsätze des Wahlrechts an den Hochschulen des Landes Berlin (Hochschul-Wahlgrundsätze-Verordnung-HWGVO) vom 26. August 1998 (GVBl. S. 248), zuletzt geändert am 24. November 2014 (GVBl. S. 525), in Verbindung mit § 6 Abs. 2 der Wahlordnung (WahlO) für die Technische Universität Berlin vom 10. Juni 1992 (AMBl. TU Nr. 7/1992) bekannt. Die Wahl wird gemäß § 14 WahlO als **Urnenwahl** durchgeführt; die Möglichkeit der **Briefwahl auf Antrag** ist gegeben (§ 2 Abs. 5 WahlO).

1. Terminübersicht

Auslage der Wähler*innenverzeichnisse im Wahlamt	10. bis 24. November 2020
Ende der Abgabefrist für Wahlvorschläge und Einsprüche gegen die Wähler*innenverzeichnisse im Wahlamt	24. November 2020, 15:00 Uhr
Wahltag für die Stimmabgabe in den Wahllokalen	14. Januar 2021

2. Zusammensetzung der zu wählenden Institutsräte

2.1 im Institut für:

Chemie (Fakultät II)	Okz. 3235
Mathematik (Fakultät II)	Okz. 3236
Institut für Architektur (Fakultät VI)	Okz. 3638

werden Institutsräte gem. § 20 Abs. 3 GrundO gewählt, denen

7	Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer
2	akademische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter
2	Studierende
2	sonstige Mitarbeiterinnen oder sonstige Mitarbeiter

als Mitglieder angehören.

- 2.2 In den nachstehend aufgeführten Instituten werden gem. § 20 Abs. 2 GrundO Institutsräte gewählt, denen

4	Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer
1	akademische Mitarbeiterin oder akademischer Mitarbeiter
1	Studierende oder Studierender
1	sonstige Mitarbeiterin oder sonstiger Mitarbeiter

als Mitglieder angehören.

Fakultät I - Geisteswissenschaften

Okz	Institut für:
3131	Philosophie, Literatur-, Wissenschafts- und Technikgeschichte
3132	Kunstwissenschaft und Historische Urbanistik
3134	Erziehungswissenschaft
3135	Sprache und Kommunikation
3136	Berufliche Bildung und Arbeitslehre

Fakultät II - Mathematik und Naturwissenschaften

Okz	Institut für:
3231	Festkörperphysik
3233	Theoretische Physik
3237	Optik und Atomare Physik

Fakultät III - Prozesswissenschaften

Okz	Institut für:
3331	Biotechnologie
3332	Lebensmitteltechnologie und Lebensmittelchemie
3333	Technischen Umweltschutz
3334	Werkstoffwissenschaften und -technologien
3335	Prozess- und Verfahrenstechnik
3337	Energietechnik

Fakultät IV - Elektrotechnik und Informatik

Okz	Institut für:
3431	Energie- und Automatisierungstechnik
3432	Hochfrequenz- und Halbleiter-Systemtechnologien
3433	Telekommunikationssysteme
3434	Technische Informatik und Mikroelektronik
3435	Softwaretechnik und Theoretische Informatik
3436	Wirtschaftsinformatik und Quantitative Methoden

Fakultät V - Verkehrs- und Maschinensysteme

Okz	Institut für:
3531	Strömungsmechanik und Technische Akustik
3532	Psychologie und Arbeitswissenschaft
3533	Land- und Seeverkehr
3534	Luft- und Raumfahrt
3535	Maschinenkonstruktion und Systemtechnik
3536	Werkzeugmaschinen und Fabrikbetrieb
3537	Mechanik

Fakultät VI - Planen Bauen Umwelt

Okz	Institut für:
3631	Bauingenieurwesen
3632	Angewandte Geowissenschaften
3633	Geodäsie und Geoinformationstechnik
3634	Ökologie
3635	Landschaftsarchitektur und Umweltplanung
3636	Stadt- und Regionalplanung
3637	Soziologie

Fakultät VII - Wirtschaft und Management

Okz	Institut für:
3831	Volkswirtschaftslehre und Wirtschaftsrecht
3832	Betriebswirtschaftslehre
3833	Technologie und Management

3. Wahlberechtigung und Wählbarkeit

Mitglieder der Technischen Universität Berlin in den Statusgruppen HL, aM, und sM sind nur in dem Institut innerhalb der Fakultät wahlberechtigt und wählbar, in dem sie bei Ablauf der Frist zur Abgabe der Wahlvorschläge ihre dienstlichen Aufgaben ganz oder überwiegend wahrnehmen und dem sie gemäß § 27 Abs. 1 Grundordnung der Technischen Universität Berlin vom 20. September 2018 (AMBl. TU 19/2018 S. 191) zugeordnet sind.

Aufgrund der aktuellen Rechtslage gem. § 48 Abs. 3 BerlHG vom 26. Juli 2011 sind nur **aktiv wahlberechtigt** (sie dürfen wählen, aber selbst nicht gewählt werden):

die Honorarprofessor*innen, die außerplanmäßigen Professor*innen, die Privatdozent*innen, Gastprofessor*innen und, die emeritierten Professor*innen, soweit diese am 23. Oktober 1990 entpflichtet waren, sowie die Lehrbeauftragten. Lehrbeauftragte an mehreren Hochschulen müssen erklären, an welcher Hochschule sie ihre Mitgliedschaftsrechte ausüben (§ 43 Abs. 2 BerlHG).

Studierende sind zur Wahl der Institutsräte in dem Institut ihres Studienganges aktiv und passiv wahlberechtigt, für das sie bei der Rückmeldung bzw. Immatrikulation zum WS 2020/2021 optiert haben. Die Angabe der Wahloption kann von jeder Studierenden und jedem Studierenden in den Rückmeldeunterlagen zum WS 2020/2021 in der **Bescheinigung für Gremienwahlen** eingesehen werden. Jede*r Studierende ist daher aufgerufen, sich bereits vor dem Wahltag darüber zu informieren, in welchem Institut einer Fakultät sie oder er wahlberechtigt ist. Die Festlegung der Option kann innerhalb des laufenden Semesters nicht geändert werden. (§ 5 Abs. 2 HWGVO). In Zweifelsfällen entscheidet der Wahlvorstand nach Anhörung der oder des Wahlberechtigten über die Zuordnung.

4. Wahlgrundsätze (§ 2 WahlO)

Die Mitglieder der Institutsräte werden nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl gewählt. Bei der personalisierten Verhältniswahl wird eine Liste gewählt, indem die Wähler*innen eine*n auf dem Stimmzettel aufgeführte Listenbewerber*in kennzeichnet. Die Sitze werden auf die Listen im Verhältnis der Gesamtzahl der auf die Liste entfallenden Stimmen im Verfahren der mathematischen Proportion (Hare/Niemeyer) verteilt. Bei gleichen Dezimalzahlen wird von der*dem Vorsitzenden des Wahlvorstandes das Los gezogen.

Wird nur ein Wahlvorschlag für eine der Mitgliedergruppen gem. § 45 BerlHG abgegeben, so erfolgt die Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl; dabei werden alle auf dem Wahlvorschlag aufgeführten Bewerber*innen gleichrangig in alphabetischer Reihenfolge auf dem Stimmzettel aufgeführt. Bei der Mehrheitswahl hat der*die Wähler*in so viele Stimmen, wie Sitze zu vergeben sind. Stimmhäufung ist unzulässig. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereint.

5. Auslage der Wähler*innenverzeichnisse (§ 8 WahlO)

Die Wähler*innenverzeichnisse liegen vor der Wahl vom 10. bis 24. November 2020 in der Zeit von 9:00 bis 15:00 Uhr im Wahlamt aus und können dort persönlich von den Wahlberechtigten eingesehen werden. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, eine Anfrage an die Mitarbeiter*innen des Wahlamtes per Mail oder Telefon zu richten.

Ein Einspruch gegen das Wählerverzeichnis kann bis zum 24. November 2020, 15:00 Uhr, unter Vorlage von Beweismitteln vom wahlberechtigten Mitglied eines Instituts eingelegt werden. Der jeweils zuständige Wahlvorstand unterrichtet die Einsprechende oder den Einsprechenden über seine Entscheidung.

6. Wahlvorschläge (§ 9 WahlO)

Die Verantwortung für die Vollständigkeit, Eindeutigkeit und Lesbarkeit der Wahlvorschläge obliegt den Einreichenden.

Ende der Abgabefrist:	24. November 2020, 15:00 Uhr
Abgabestelle:	Geschäftsstelle des ZWV Raum H 2507 (Hauptgebäude-Altbau, Zwischengeschoss-Westflügel)
Form:	Auf dem Vordruck des ZWV mit den Angaben gem. § 9 Abs. 5 WahlO. Der Vordruck kann unter: http://www.tu-berlin.de/asv/menue/wahlamt/wahlamt_service/ oder dem Direktzugang: 21744 herunter geladen werden.
Zustimmung der Vorgeschlagenen:	Durch <u>eigenhändige Unterschrift</u> auf dem Wahlvorschlag
Mindestbewerber/innenzahl und Unterstützung des Wahlvorschlages:	<p>Die Wahlvorschläge müssen nach Statusgruppen getrennt abgegeben werden.</p> <p>Für die <u>unter 2.1 genannten Institute</u> müssen die Wahlvorschläge für die Gruppe <u>HL, aM, sM</u> jeweils mindestens <u>drei</u> Bewerber*innen umfassen, sowie von mindestens <u>fünf</u> Wahlberechtigten des <u>gleichen</u> Instituts unterstützt werden. Der Unterstützung bedarf es nicht, wenn der Wahlvorschlag mindestens fünf Bewerber*innen umfasst (§ 9 Abs. 3 WahlO).</p> <p>In der Gruppe der Studierenden ist die Unterstützung von <u>zehn</u> Wahlberechtigten erforderlich.</p> <p>Für die <u>unter 2.2. genannten Institute</u> müssen die Wahlvorschläge nur jeweils <u>zwei</u> Bewerber*innen umfassen und bedürfen keiner weiteren unterstützenden Unterschrift.</p> <p>Die Zustimmungserklärungen der Bewerber*innen gelten gleichzeitig als Unterstützung für den Wahlvorschlag.</p> <p>Jede*r Bewerber*in kann sich zur Wahl nur auf einem Wahlvorschlag bewerben. Bewerber*innen, die auf mehreren Wahlvorschlägen für das gleiche Gremium genannt sind, werden auf allen Wahlvorschlägen gestrichen.</p>
Kennwort:	Der Wahlvorschlag kann mit einem Kennwort von höchstens 35 Anschlägen versehen werden.
Wahlzeitung:	Eine Wahlzeitung wird zur Wahl der Institutsräte nicht herausgegeben.

7. Prüfung und Veröffentlichung der Wahlvorschläge

Der jeweils zuständige Wahlvorstand beschließt über die Zulässigkeit der Wahlvorschläge. Die Veröffentlichung der zugelassenen oder zurückgewiesenen Wahlvorschläge erfolgt im Aushangkasten neben der Geschäftsstelle des ZWV (Raum 2507, Hauptgebäude-Altbau, Zwischengeschoss-Westflügel) und auf der Homepage (Direktzugang: 21744).

Einsprüche gegen die Zulässigkeit der Wahlvorschläge, sind innerhalb von drei Werktagen nach der Bekanntmachung beim ZWV bis 15:00 Uhr in schriftlicher Form einzulegen.

8. Antrag auf Briefwahl (§ 2 Abs. 5 WahlO)

Jede*r Wahlberechtigte kann in der Geschäftsstelle des ZWV Briefwahl beantragen. Antragsformulare sind auf der Seite des Wahlamtes unter: http://www.tu-berlin.de/asv/menue/wahlamt/wahlamt_service/ oder dem Direktzugang: 21744 erhältlich.

Wähler*innen, die einen Antrag auf Briefwahl gestellt haben, erhalten von der Geschäftsstelle des Zentralen Wahlvorstandes die Briefwahlunterlagen zugesandt. Die Wahlbriefe müssen bis zum Abschluss der Wahlhandlung, also **spätestens am 14. Januar 2021, um 15:00 Uhr**, beim ZWV im Raum H 2507 oder beim zuständigen örtlichen Wahlvorstand der Fakultät (Stimmbezirk) vorliegen.

Die Briefwahlunterlagen müssen **spätestens 8 Tage vor Abgabefrist beim ZWV beantragt werden**, um eine fristgerechte Bearbeitung der Briefwahlunterlagen inklusive des Postversandes zu gewährleisten.

9. Wahltag für die Urnenwahl/Wahllokale*)

Am **Donnerstag, dem 14. Januar 2021** ist die Stimmabgabe an der Wahlurne nur im jeweils zuständigen Wahllokal der Fakultät (Stimmbezirk) möglich. Sie erreichen die Wahllokale am Wahltag in der Zeit von **10:00 bis 15:00 Uhr** an folgenden Orten:

Fakultät	Ort/Raum	Anschrift	Gebäudebezeichnung
I	MAR 0.001	Marchstraße 23, 10587 Berlin	Gebäude Marchstraße (EG)
II	H 2037	Straße des 17. Juni 135, 10623 Berlin	Hauptgebäude-Altbau (2. OG)
III	H 2036	Straße des 17. Juni 135, 10623 Berlin	Hauptgebäude-Altbau (2. OG)
IV	MAR 0.001	Marchstraße 23, 10587 Berlin	Gebäude Marchstraße (EG)
V	H 2036	Straße des 17. Juni 135, 10623 Berlin	Hauptgebäude-Altbau (2. OG)
VI	A Foyer	Straße des 17. Juni 152, 10623 Berlin	Architekturgebäude (EG)
VII	H 2035	Straße des 17. Juni 135, 10623 Berlin	Hauptgebäude-Altbau (2. OG)

*) Im Falle von Einschränkungen durch die Pandemie kann es - auch kurzfristig - zu Änderungen die Wahllokale betreffend kommen. Die Änderungen werden im Internet (<https://www.tu-berlin.de/asv/menue/wahlamt/>) bekannt gegeben. Wir bitten Sie, sich vor der Wahl hierüber zu informieren.

10. Feststellung und Veröffentlichung der Wahlergebnisse (§ 15 WahlO)

Die Wahlvorstände der Fakultäten zählen nach Abschluss der Wahlhandlung die für die Listen der Bewerber*innen abgegebenen Stimmen und rechnen die im Verfahren der mathematischen Proportion (Hare/Niemeyer) zu verteilenden Mandatszuteilung aus. Die Auszählung und Veröffentlichung des Wahlergebnisses erfolgt öffentlich.

Das Wahlergebnis wird vom ZWV nach Überprüfung der Wahlunterlagen im Schaukasten neben der Geschäftsstelle des Zentralen Wahlvorstandes (Raum 2507, Hauptgebäude-Altbau, Zwischengeschoss-Westflügel) und auf der Homepage (Direktzugang: 21744) bekannt gemacht.

11. Amtszeit

Die Amtszeit der gewählten Mitglieder in den Institutsräten beginnt am **1. April 2021** und endet am **31. März 2023**.

Berlin, den 26. Oktober 2020

Im Auftrag

gez.
Marcus Stein
(Vorsitzender des ZWV)

Aushang am: 26. Oktober 2020

Aushang ab: